

|   |            |                                   |
|---|------------|-----------------------------------|
| <b>Handbuch des Billard-Verbandes Baden-Württemberg 1949 e.V.</b> |            |                                   |
| <b>Finanzordnung</b>  | <b>C 2</b> | Seite 1 von 3<br>Stand 16.07.2023 |

## **1. Allgemeines**

(1) Der Vizepräsident Finanzen ist für die Abwicklung aller finanzieller Angelegenheiten des Verbandes dem Präsidium gegenüber verantwortlich. Er stellt den Haushaltsplan auf und überwacht dessen Einhaltung.

(2) Der Vizepräsident Finanzen hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres innerhalb einer Frist von sechs Wochen dem Präsidium eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse zu geben und über Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres Rechnung zu legen. Dieser Bericht mit dem neuen Haushaltsplan ist der Delegiertenversammlung vorzulegen.

(3) Grundsätzlich ist an jeder Präsidiumssitzung dem Präsidium ein aktueller Vermögensstatus vorzulegen, sowie über Einnahmen und Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres Rechnung zu legen. Des Weiteren ist über die Einhaltung der einzelnen Haushaltspositionen zu berichten, evtl. anstehende Beschlussanträge sind vorzulegen.

(4) Allein verfügungsberechtigt über die Verbandskasse ist der Vizepräsident Finanzen. Die Vertretung im Verhinderungsfalle erfolgt durch den Verbandspräsidenten. Für die gesamte Geldwirtschaft sind der Vizepräsident Finanzen und der Präsident verantwortlich. Sie tragen gemeinsam die Verantwortung gegenüber den Mitgliedsvereinen.

## **2. Haushaltsplan**

(1) Haushaltsplan im Sinne dieser Finanzordnung ist der aus Haupt- und Jugendkasse konsolidierte Haushaltsplan. Die Summe der Einnahmen ist deckungsgleich mit der Summe der Ausgaben.

(2) Der vom Vizepräsident Finanzen in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidium aufzustellende Haushaltsplan ist durch das Verbandspräsidium der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **3. Kassenprüfer**

(1) Die Kassenprüfer haben auch während des Geschäftsjahres das Recht, Stichproben dahingehend vorzunehmen, ob die Bücher ordnungsgemäß geführt und die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind. Sie haben ferner die Jahresabrechnung auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Das Inventar und der Warenbestand des Verbandes unterliegen ebenfalls dieser Prüfung.

(2) Die Kassenprüfer haben den Termin einer Kassenprüfung mit dem Vizepräsidenten Finanzen und dem Kassenwart der BJBW abzustimmen. Über jede durchgeführte Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen und dem Verbandspräsidenten vorzulegen.

(3) Über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung haben die Kassenprüfer in der Delegiertenversammlung zu berichten. Beanstandungen bei Prüfungen sind unverzüglich dem Präsidenten mitzuteilen, der gegebenenfalls eine Präsidiumssitzung, unter Hinzuziehung der Kassenprüfer, vor der Delegiertenversammlung einberufen kann.

## **4. Haftung und Einspruchsrecht**

A) Für die Ein- und Auszahlungen haftet der Vizepräsident Finanzen persönlich. Er führt die Kassenbücher entsprechend der handelsrechtlichen Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes ist er maßgeblich zu hören und hat bei Überschreitungen desselben durch sein Einspruchsrecht etwaiger Verschuldung vorzubeugen.

(2) Gegen Zahlungsanweisungen oder verpflichtende Beschlüsse zur Zahlung kann der Vizepräsident Finanzen Einspruch erheben, wenn sie:

A) das Verbandsvermögen überschreiten,

B) im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind oder den satzungsmäßigen Bestimmungen widersprechen,

C) dem Ansehen des Verbandes schaden,

(3) Der Einspruch des Vizepräsident Finanzen hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet zu Tz 4(2) A das Präsidium, zu Tz 4(2)B und C der Gesamtvorstand.

|   |            |                                   |
|---|------------|-----------------------------------|
| <b>Handbuch des Billard-Verbandes Baden-Württemberg 1949 e.V.</b> |            |                                   |
| <b>Finanzordnung</b>  | <b>C 2</b> | Seite 2 von 3<br>Stand 16.07.2023 |

## 5. Einnahmen

(1) Zur Aufbringung der für die Aufrechterhaltung des Geschäfts- und Spielbetriebes notwendige finanzielle Mittel kann der Verband neben den Beiträgen zusätzliche Abgaben und Gebühren erheben.

A) Die Beiträge, Abgaben und Gebühren werden entsprechend den, sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan

ergebenden Notwendigkeiten, vom Verbandspräsidium festgesetzt und im Rahmen des Haushaltsplans durch die Delegiertenversammlung genehmigt.

B) Vom Verband wird bei Neuaufnahme eines Vereins eine Aufnahmegebühr von 100,-- € erhoben. Ferner ist eine Kautions von 200,-- € zu hinterlegen.

(2) Zu den Einnahmen gehören auch Startgelder, Strafgebühren und Protestgebühren, die Erlöse aus dem Verkauf von Drucksachen, Materialien und anderer Dinge, Spenden und sonstige Zuwendungen Dritter, sowie Zahlungen aufgrund vertraglicher Abmachungen (Fernsehen, Rundfunk, Werbung, usw.).

(2a) Zu den Einnahmen gehören auch Geldbußen, die für die Nichtteilnahme eines Vereins an folgenden Sitzungen erhoben werden:

Delegiertenversammlung      200.-€

Jugendtag                              50.-€

Sportkreistag                        100.-€

(3) Über alle Verkäufe sind Rechnungen auszustellen, Rechnungskopien erhält der Vizepräsident Finanzen.

(4) Bei allen Zahlungen ist grundsätzlich bargeldloser Zahlungsverkehr zu wählen. Bank- und Postscheckkonten dürfen nur auf den Namen des Verbandes angelegt werden.

## 6. Ausgaben

(1) Die Ausgaben richten sich nach dem von der Delegiertenversammlung genehmigten Haushaltsplan.

(2) Außerplanmäßige Ausgaben sollen nach Möglichkeit nicht gemacht werden. Reichen im Einzelfall die geplanten Mittel nicht aus, ist unter Berücksichtigung des § 10 (2c) der Satzung

A) der Vizepräsident Finanzen ermächtigt, bis zu 500,-- € die vorgesehenen Beträge zu überziehen,

B) der Vizepräsident Finanzen in schriftlicher Absprache mit dem Präsidenten ermächtigt, bis zu 1.000.-€ die vorgesehenen Beträge zu überziehen,

C) der Vizepräsident Finanzen ermächtigt, in Abstimmung mit dem Präsidium, die vorgesehenen einzelnen Haushaltspositionen um bis zu 30% im Einzelfall zu überziehen. Der Gesamthaushalt darf jedoch nicht über 10% überzogen werden.

D) Der konsolidierte Gesamthaushaltsplan darf um maximal 10% überzogen werden. Es sei denn, dass deckungsgleiche Einnahmen zeitgleich vorliegen.

(3) Vorschüsse können an die Geschäftsstelle und an die Präsidiumsmitglieder gezahlt werden, müssen jedoch schriftlich beim Vizepräsident Finanzen angefordert werden. Die Abrechnung hat spätestens 30 Tage nach dem Auszahlungstag des Vorschusses zu erfolgen.

(4) Näheres zur Abrechnung und Erstattung von Spesen und Auslagen der Verbandsmitarbeiter regelt die Auslagen- und Spesentabelle.

## 7. Lehrgänge

(1) Lehrgänge sind nach Lehrgangsplan vom Verbandspräsidium zu genehmigen.

(2) Bei aufgrund der Sportförderungs-Richtlinien geförderten Maßnahmen gelten die ggf. abweichenden Bestimmungen.

(3) Bei Lehrgängen erhält der Lehrgangsleiter auf Antrag einen Vorschuss zur Auszahlung der Fahrtkosten usw. an die Teilnehmer. Die Lehrgangsabrechnung kann auf Sammelquittung erfolgen und wird mit dem bereits erhaltenen Vorschuss verrechnet. Die Lehrgangsabrechnung muss enthalten: Beginn und Ende der Anwesenheit der einzelnen Teilnehmer: Lehrgangsablaufplan: alle dem Lehrgang zuzuordnende Belege.

(4) Spätestens 30 Tage nach dem Lehrgang muss die Abrechnung mit dem Vizepräsident Finanzen erfolgt sein.

## 8. Schlussbestimmung

(1) Diese Finanzordnung tritt am 16.07.2023 in Kraft.

(2) Entfällt.